

Klubobmann LAbg Dieter Egger

Herrn Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdissler
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 22. Oktober 2015

**Betrifft: Anfrage gemäß § 54 GO d LT –
Zumutbarkeitsbestimmungen für Arbeitslose**

Sehr geehrter Herr Landesstatthalter!

Mehrere Unternehmer haben sich in den vergangenen Wochen verwundert bzw. verärgert darüber gezeigt, dass einerseits die Arbeitslosenzahlen ständig steigen, andererseits aber für manche Bereiche trotzdem keine Mitarbeiter rekrutiert werden können. Stattdessen mussten einige dieser Unternehmen auf Leasingarbeiter aus der Schweiz zurückgreifen.

Man habe die gesuchten Mitarbeiter trotz Zusammenarbeit mit dem AMS in Vorarlberg nicht gefunden, so die Unternehmer. Da stellt sich die Frage, wie es sein kann, dass es bei 12.000 Arbeitslosen im Ländle nicht möglich ist, beispielsweise 5 Hilfsarbeiter für eine renommierte Baufirma zu finden?

Die Unternehmer meinten weiters, dass oft einfach der Wille fehle, weil man sich einen zugegebenermaßen harten Job, beispielsweise im Straßenbau, nicht mehr antue, wenn man für ein paar Euro weniger im Monat auch in der Arbeitslosigkeit recht gut leben könne. Die Politik müsse aufpassen, dass sie die arbeits- und leistungswilligen Leute im Land nicht noch stärker demotiviere und sich überlegen, ob die Zumutbarkeitsbestimmungen für Arbeitslose nicht zu weich gefasst sind.

Daneben stellt sich auch die Frage, ob die Kooperation des AMS mit den Unternehmen im Lande ausreichend funktioniert und die Ablehnung von Jobangeboten mit der nötigen Konsequenz sanktioniert wird?

Vor diesem Hintergrund, erlaube ich mir, an Sie als für Wirtschaft zuständiges Regierungsmitglied nachstehende

ANFRAGE

zu richten:

1. Was halten Sie als für Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik zuständiges Regierungsmitglied von diesen Aussagen? Halten Sie sie für zutreffend?
2. Sollten Sie diese Aussagen für zutreffend halten, inwiefern und in welchen Bereichen werden Sie sich für eine Änderung im Bereich der Zumutbarkeitsbestimmungen einsetzen?
3. Welche weiteren Maßnahmen werden Sie setzen, um dem Umstand ständig steigender Arbeitslosenzahlen auf der einen Seite und den Sorgen der Unternehmer für manche Bereiche keine Arbeitskräfte zu finden andererseits, entgegenzuwirken?
4. In wie vielen Fällen wurden im laufenden Jahr seitens des AMS Sanktionen wegen der Ablehnung von Jobangeboten bzw gänzlicher Arbeitsunwilligkeit verhängt und wie sahen diese Sanktionen aus?
5. In wie vielen Fällen wurden im laufenden Jahr seitens des AMS Sanktionen wegen der Verweigerung oder Vereitelung einer Arbeitsaufnahme oder Schulungsmaßnahme verhängt und wie sahen diese Sanktionen aus?
6. In wie vielen Fällen wurden im laufenden Jahr seitens des AMS Sanktionen wegen Versäumnis eines Kontrolltermins verhängt und wie sahen diese Sanktionen aus?
7. Zeigen die verhängten Sanktionen Wirkung?

Ich bedanke mich im Voraus für die fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Dieter Egger
Klubobmann

Herrn
LAbg. KO Dieter Egger
Landtagsklub der FPÖ
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 12.11.2015

im Wege der Landtagsdirektion

Betreff: Zumutbarkeitsbestimmungen für Arbeitslose
Anfrage vom 22. Oktober 2015, Zl. 29.01.137

Sehr geehrter Herr LAbg. KO Egger!

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages eingebrachte Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Was halten Sie als für Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik zuständiges Regierungsmitglied von diesen Aussagen? Halten Sie sie für zutreffend?

Für eine sachliche Debatte und Beantwortung der Frage ist es notwendig einige Fakten über Zahl, Struktur und Dauer der Arbeitslosigkeit in Vorarlberg zu nennen. Ende September 2015 waren in Vorarlberg insgesamt 9.619 arbeitslos vorgemerkt, von denen aber knapp 1.100 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe hatten. Dazu kamen 2.330 Personen, die an diversen Schulungs- und Integrationsprogrammen teilnahmen. Insgesamt also 11.949 Menschen (5.921 Frauen und 6.028 Männer), die in Vorarlberg auf Jobsuche waren. Diesen Jobsuchenden standen exakt 1.929 Stellenangebote gegenüber.

Bei all diesen Daten handelt es sich um eine Momentaufnahme für Ende September 2015 ohne Berücksichtigung der Bewegungen auf dem Vorarlberger Arbeitsmarkt. Im Monat September konnte das AMS Vorarlberg insgesamt 2.260 neue Stellenangebote akquirieren und Vermittlungsaufträge für 1.764 Jobangebote abschließen. Gleichzeitig verzeichnete das Arbeits-

marktservice 3.210 Neuzugänge in die Arbeitslosigkeit, für 3.730 arbeitslos Vorgemerkte konnte die Vormerkung abgeschlossen werden, rund die Hälfte davon wegen einer Arbeitsaufnahme.

Zur Struktur der Arbeitslosigkeit in Vorarlberg:

- Knapp 16 % der arbeitslos Vorgemerkten waren Ende September jünger als 25, rund 57 % zwischen 25 und 50 Jahre und rund 27 % über 50 Jahre alt. Während die Arbeitslosigkeit in allen Altersgruppen im Vorjahresvergleich zumindest leicht gesunken ist, hat sie in der Altersgruppe der über 50-Jährigen deutlich zugenommen.
- Knapp ein Viertel der insgesamt 11.949 beim AMS Vorarlberg vorgemerkten Jobsuchenden hat mit gesundheitlichen Einschränkungen zu kämpfen, die einen Wiedereinstieg am Arbeitsmarkt erschweren. In der Altersgruppe der über 50-Jährigen kämpfen aber schon 44 % mit solchen gesundheitlichen Einschränkungen.
- Knapp 34 % der Ende September 2015 vorgemerkten Arbeitslosen hat eine Lehrausbildung abgeschlossen, fast 20 % eine weiterführende schulische oder universitäre Ausbildung. Über 46 % aller arbeitslos Vorgemerkten haben aber keinen über die Pflichtschule hinausgehenden schulischen oder beruflichen Ausbildungsabschluss. Jeder 9. Arbeitslose kann nicht einmal einen Pflichtschulabschluss nachweisen.
- Die durchschnittliche Vormerkdauer steigt mit zunehmendem Alter der Betroffenen deutlich an. Sie liegt bei Arbeitslosen unter 25 aktuell bei 51, bei Arbeitslosen über 50 Jahren bei 182 Kalendertagen.

Gut ausgebildete Fachkräfte ohne gesundheitliche Einschränkungen finden gute Einstiegsmöglichkeiten am heimischen Arbeitsmarkt und nehmen die in aller Regel auch möglichst rasch wahr. In vielen Fällen ist der Bedarf an solchen Fachkräften aus dem Bestand an Vorgemerkten beim AMS gar nicht zu decken. Auch Hilfskräfte im Haupterwerbsalter sind trotz momentan angespannter Arbeitsmarktsituation relativ gut zu vermitteln, wenn keine gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen vorliegen.

Im angesprochenen Fall einer renommierten Baufirma wurden tatsächlich nicht einfach irgendwelche Hilfsarbeiter gesucht sondern ganz konkret Asphaltierer mit Praxis, Walzenführer mit mehrjähriger Erfahrung im Asphaltbereich und als Walzenführer sowie Tiefbauer, ebenfalls mit mehrjähriger Praxis im Tiefbau (keine Neueinsteiger oder Bauhelfer aus anderen Bereichen). Eine Lehrausbildung war in allen Fällen nicht unbedingte Voraussetzung. Trotzdem

handelt es sich bei diesen Stellenprofilen um solche für Fachkräfte, die aktuell aus dem Bestand an arbeitslos Vorgemerkten nicht rekrutiert werden konnten.

In einem Gespräch mit Vertretern des Bauunternehmens wurde deshalb vereinbart, ausgewählte Arbeitslose im Rahmen des AMS-Qualifizierungsprojekts „Chance“ gemeinsam mit dem Unternehmen in eine drei Monate dauernde praktische und theoretische Ausbildung zu nehmen und so auf den Bedarf des Unternehmens auszurichten. Weil eine solche Ausbildung aufgrund des momentanen Arbeitsdrucks im Unternehmen nicht möglich ist, wurde der Beginn dieser Ausbildung auf Anfang 2016 festgelegt.

Zusammengefasst sehe ich durchaus auch die Problematik, dass es Unternehmen in Vorarlberg vielfach nur schwer gelingt, kurzfristig geeignete Fachkräfte – und ich denke hier durchaus nicht nur an solche mit formalen Bildungsabschlüssen – zu finden. Dies liegt aber weniger an einem zu hohen Arbeitslosengeld (entspricht rund 56 % des zuvor erzielten Nettoeinkommens) oder an rechtlich zu weich gefassten oder in der Praxis tatsächlich angewandten Zumutbarkeitsbestimmungen als vielmehr an fehlenden Qualifikationen der arbeitslos vorgemerkten Personen. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen AMS und Unternehmen gerade in der Frage der Qualifizierung scheint mir deshalb besonders wichtig.

2. Sollten Sie diese Aussagen für zutreffend halten, inwiefern und in welchen Bereichen werden Sie sich für eine Änderung im Bereich der Zumutbarkeitsbestimmungen einsetzen?

Nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist arbeitswillig, wer bereit ist, eine durch das AMS oder einem vom AMS beauftragten Dienstleister vermittelte zumutbare Beschäftigung anzunehmen, sich zum Zweck beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zu Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist. Eine Beschäftigung ist zumutbar,

- wenn sie den körperlichen Fähigkeiten der arbeitslosen Person angemessen ist,
- ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet,
- angemessen entlohnt ist,
- in einem nicht von Streik und Aussperrung betroffenen Betrieb erfolgen soll,

- in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht sowie
- gesetzliche Betreuungsverpflichtungen eingehalten werden können.

Als angemessene Entlohnung gilt grundsätzlich eine zumindest den jeweils anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung entsprechende Entlohnung. Die zumutbare tägliche Wegzeit für Hin- und Rückweg beträgt jedenfalls eineinhalb Stunden und bei einer Vollzeitbeschäftigung jedenfalls zwei Stunden. In den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Grund einer neu erworbenen Anwartschaft ist eine Vermittlung in eine nicht dem bisherigen Tätigkeitsbereich entsprechende Tätigkeit nicht zumutbar, wenn dadurch eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf wesentlich erschwert wird.

In den ersten 120 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Grund einer neu erworbenen Anwartschaft ist eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar, wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindestens 80 % der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts beträgt. Danach ist eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung zumutbar, wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindestens 75 % der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld beträgt.

Zumutbar ist eine vom AMS vermittelte Beschäftigung auch dann, wenn eine Wiedereinstellungszusage von einem früheren Arbeitgeber erteilt wurde oder sich die arbeitslose Person schon zur Aufnahme einer Beschäftigung in der Zukunft verpflichtet hat (Einstellungsvereinbarung).

Aus meiner Sicht sind die rechtlichen Festlegungen zur Zumutbarkeit ausreichend, so dass ich eine Änderung dieser Zumutbarkeitsbestimmungen gegenwärtig nicht für erforderlich halte.

3. Welche weiteren Maßnahmen werden Sie setzen, um dem Umstand ständig steigender Arbeitslosenzahlen auf der einen Seite und den Sorgen der Unternehmer für manche Bereiche keine Arbeitskräfte zu finden andererseits, entgegenzuwirken?

Vorarlberg verzeichnete schon in den letzten Jahren eine im Bundesländervergleich überdurchschnittlich stark steigende Beschäftigung und auch für 2015 prognostiziert z.B. das Institut Synthesis eine weitere Zunahme im Ausmaß von 1,7 %, was in etwa zusätzlichen 2.600 Be-

schäftungsverhältnissen entspricht. Verbunden mit der Zunahme des Anstiegs des Arbeitskräfteangebots reicht diese Zunahme aber nicht aus, um die Arbeitslosigkeit zu reduzieren. Hier sind deshalb vor allem auch bundesweite wirtschaftspolitische Maßnahmen gefordert, die das Wirtschaftswachstum fördern.

In Vorarlberg müssen wir soweit als möglich versuchen, die Qualifikation und auch die Beschäftigungsfähigkeit arbeitslos vorgemerkter Personen zu verbessern. Es geht also sowohl um fachliche Qualifizierung als auch um die Förderung der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen von konkreten Integrationsprojekten. In beiden Bereichen arbeitet das Land Vorarlberg sehr eng mit dem Arbeitsmarktservice zusammen und beteiligt sich nicht unerheblich auch an der Finanzierung von Projekten.

- Im Zusammenhang mit der fachlichen Qualifizierung sind hier insbesondere die Produktionsschulen in Bregenz und Bludenz zu nennen, die schulschwache Jugendliche auf den Einstieg in eine Lehrausbildung vorbereiten. Dazu gehört auch das überbetriebliche Ausbildungszentrum Vorarlberg, in dem laufend bis zu 170 Lehrlinge ausgebildet werden, aber auch die überbetrieblichen Lehrgänge nach dem Berufsausbildungsgesetz, die als Auffangnetz für solche Jugendliche dienen, die nicht auf Anhieb einen Lehrplatz finden.
- Für den Fall von erforderlichen Personalfreistellungen in größerem Umfang haben wir gemeinsam mit dem AMS die Arbeitsstiftung Vorarlberg eingerichtet, die betroffenen Arbeitnehmer/innen bei Bedarf neue Perspektiven bieten kann.
- Mit der FIT-Implacement-Stiftung werden für Frauen verstärkt auch in technisch-handwerklichen Bereichen Ausbildungsangebote zugänglich gemacht und mit der sogenannten Pflegestiftung hat sich ein sehr erfolgreiches Qualifizierungsmodell etabliert, das dabei hilft, den Personalbedarf im Pflegedienst zu decken.
- Das Stiftungsmodell „Schaffa im Ländle“ ermöglicht insbesondere auch Personen mit migrantischem Hintergrund eine Lehrausbildung im zweiten Bildungsweg abzuschließen.
- Das ebenfalls gemeinsam von Land und AMS finanzierte Projekt „Chance“ bietet unternehmensnahe praktische und theoretische Qualifizierungsmöglichkeiten. Zu erwähnen sind auch die Förderung von Kurskosten für Arbeitslose, die beruflich verwertbare Qualifizierungsangebote bei den Erwachsenenbildungsinstitutionen absolvieren und auch der von Land, AMS, Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer finan-

zierte „Vorarlberger Bildungszuschuss“, der Beiträge zu Ausbildungskosten übernimmt.

Aber auch im Bereich der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit laufen bereits bisher eine Reihe von Initiativen in Kooperation von Land und AMS. Knapp 300 Jugendliche durchlaufen jährlich das Projekt „Brücke zur Arbeit“ und weitere knapp 300 werden im Projekt „Job House“ jährlich betreut. Jährlich durchlaufen rund 1.000 Arbeitslose mit ausgeprägten Vermittlungshandicaps die gemeinsam mit dem AMS finanzierten Beschäftigungsprojekte in Vorarlberg und werden dort soweit als möglich stabilisiert, um bessere Chancen für einen Einstieg am allgemeinen Arbeitsmarkt zu haben. In spezifischen Integrationsprojekten für einzelne Zielgruppen (etwa für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, Langzeitarbeitslose, Konventionsflüchtlinge, etc.) wird versucht, Barrieren beim Wiedereinstieg ins Berufsleben zu verringern und das Arbeitsmarktservice versucht, Unternehmen mit zeitlich befristeten Lohnkostenzuschüssen dazu zu bewegen, älteren Arbeitslose bei der Einstellung eine Chance zu geben.

4. In wie vielen Fällen wurden im laufenden Jahr seitens des AMS Sanktionen wegen der Ablehnung von Jobangeboten bzw gänzlicher Arbeitsunwilligkeit verhängt und wie sahen diese Sanktionen aus?

In den ersten neun Monaten des Jahres 2015 wurden vom AMS

- 24 Sanktionen (8 Frauen/16 Männer) gemäß § 9 Arbeitslosenversicherungsgesetz („gänzliche Arbeitsunwilligkeit“) und
- 595 Sanktionen (143 Frauen/452 Männer) gemäß § 10 Arbeitslosenversicherungsgesetz (Weigerung, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder Annahme einer solchen Beschäftigung zu vereiteln sowie Weigerung ohne wichtigen Grund, einem Auftrag zur Nach- bzw. Umschulung oder zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung nachzukommen oder solche Maßnahmen zu vereiteln) verhängt.

5. In wie vielen Fällen wurden im laufenden Jahr seitens des AMS Sanktionen wegen der Verweigerung oder Vereitelung einer Arbeitsaufnahme oder Schulungsmaßnahme verhängt und wie sahen diese Sanktionen aus?

Das AMS führt keine getrennten Statistiken darüber, ob Sanktionen gemäß § 10 Arbeitslosenversicherungsgesetz in Bezug auf die Weigerung/Vereitelung von Beschäftigungsaufnahmen oder in Bezug auf die Weigerung/Vereitelung von Bildungs-/Integrationsmaßnahmen erfolgt sind. Insgesamt wurden - wie schon oben ausgeführt - in den ersten neun Monaten des Jahres 2015 insgesamt 595 Sanktionen in beiden Bereichen verhängt.

Wird eine Sanktion gemäß § 10 Arbeitslosenversicherungsgesetz verhängt, so verliert der Arbeitslose für die Dauer der Weigerung, mindestens jedoch für die Dauer der auf die Pflichtverletzung folgenden sechs Wochen den Anspruch auf Arbeitslosegeld. Die Mindestdauer des Anspruchsverlustes erhöht sich mit jeder weiteren Pflichtverletzung um weitere zwei Wochen auf acht Wochen. Der Verlust des Anspruches kann in berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z.B. der Aufnahme einer anderen Beschäftigung nach Anhörung des sozialpartnerschaftlich zusammen gesetzten Regionalbeirates ganz oder teilweise nachgesehen werden.

6. In wie vielen Fällen wurden im laufenden Jahr seitens des AMS Sanktionen wegen Versäumnis eines Kontrolltermins verhängt und wie sahen diese Sanktionen aus?

In den ersten neun Monaten des Jahres 2015 wurden vom AMS Vorarlberg insgesamt 1.297 Sanktionen (343 Frauen/954 Männer) gemäß § 49 Arbeitslosenversicherungsgesetz (Kontrollmeldeversäumnis) verhängt. Ein Arbeitsloser, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine Kontrollmeldung unterlässt, ohne sich mit triftigen Gründen zu entschuldigen, verliert vom Tage der versäumten Kontrollmeldung an bis zur Geltendmachung des Fortbezuges den Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe. Liegen zwischen dem Tag der versäumten Kontrollmeldung und der Geltendmachung mehr als 62 Tage, so erhält er für den übersteigenden Zeitraum kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe. Der Zeitraum des Anspruchsverlustes verkürzt sich um die Tage einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung, die er in diesem Zeitraum ausgeübt hat. Ist die Frage strittig, ob ein triftiger Grund für die Unterlassung der Kontrollmeldung vorliegt, so ist der sozialpartnerschaftlich zusammen gesetzte Regionalbeirat anzuhören.

7. Zeigen die verhängten Sanktionen Wirkung?

In aller Regel zeigen die verhängten Sanktionen Wirkung. Anzumerken ist allerdings, dass Sanktionen grundsätzlich nur dann verhängt werden können, wenn Ansprüche nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bestehen. Wie schon eingangs angemerkt, haben rund 11 % der arbeitslos vorgemerkten Personen keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, weil sie die Anspruchsvoraussetzungen insbesondere aufgrund fehlender Anwartschaftszeiten nicht erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Karlheinz Rüdissler

Landesstatthalter